

# Beitrags- und Gebührenordnung des *Osnabrücker Sportfischerclub von 1968 e.V.*

---

Gemäß § 4 u. § 9 der Satzung, geändert auf der Mitgliederversammlung vom 09.01.2011/ 20.01.2013

## **1. Aufnahmegebühr**

Die einmalige Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in den Verein zu entrichten und wird bei einem eventuellen Austritt nicht zurückerstattet.

Sie ist grundsätzlich im Aufnahmejahr fällig. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und darüber hinaus bei Schülern ist die Aufnahmegebühr jedoch erst im Jahr nach der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. im Jahr nach der Schulausbildung fällig. Ist jedoch ein Jugendlicher 3 Jahre im Verein entfällt die Aufnahmegebühr.

**Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr beträgt zur Zeit 150,00 Euro.**

Sofern bereits ein Familienangehöriger (Familie im engeren Sinne) Mitglied im Verein ist, reduziert sich die Aufnahmegebühr auf 50 v.H. Ehegatten eines Mitgliedes zahlen keine Aufnahmegebühr.

## **2. Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag ist im Dezember für das darauf folgende Jahr zu entrichten. Alle Beiträge und Gebühren werden automatisiert abgebucht. (Ausnahme im Aufnahmejahr) Für das Erstellen einer Rechnung anstatt der Vollmacht einer Banklastschrift, berechnen wir eine Gebühr von 4,50 Euro.

Für den Fall einer Mahnung, Rückbuchung oder erfolglosen Abbuchung berechnen wir 7,50 Euro Bearbeitungs- u. Stornogebühr.

Die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages ist unabhängig davon, ob ein Mitglied von seinen Rechten Gebrauch machen will oder nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen (z.B. längere Abwesenheit), deren Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind, das Ruhen der Mitgliedschaft zu beantragen. Über solche Anträge entscheidet der Vorstand.

**Die Höhe des Jahresbeitrages beläuft sich zur Zeit auf 75,00 Euro. Bei einem Ehegatten 40,00 Euro.**

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen 30,00 Euro. Studenten/Schüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 46,00 Euro. Handelt es sich dabei um Kinder(Schüler) eines Mitgliedes, beträgt der Jahresbeitrag 30,00 Euro.

Der Nachweis ob im Folgejahr weiterhin der Status eines Schülers /Studenten besteht, ist selbstständig bis zum 30.11. nachzuweisen.

Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, wird von einem Wegfall ausgegangen und der Beitrag eines Erwachsenen berechnet. Eine Erstattung erfolgt nicht.

Im Jahr der erstmaligen Aufnahme eines Mitgliedes in den O.S.F.C. richtet sich der Jahresbeitrag nach der Zahl der angefangenen Quartale im Aufnahmejahr. Der Beitrag beträgt pro Quartal ein Viertel des ansonsten fälligen Jahresbeitrages.

Wird das Ruhen einer Mitgliedschaft anerkannt, so ist nur ein Jahresbeitrag von 24,00 Euro zu zahlen.

## **3. Arbeitsstunden**

Jedes Mitglied, ausgenommen Frauen, Mitglieder über 60 Jahre, dauerhaft kranke Personen mit Schwerbehindertenausweis und Jugendliche unter 18 Jahren, hat im Kalenderjahr mindestens fünf Arbeitsstunden für Vereinszwecke zu leisten.

Für jede nicht geleistete Stunde sind 11,00 Euro zu entrichten.

**4.** Für das Nichtabgeben des **Fischerei-Erlaubnisscheinhefts** bis zum 31. Januar wird eine Gebühr von 25,00 Euro eingezogen.

## **5. Jahregastkarten**

Der Vorstand ist ermächtigt in begründeten Ausnahmefällen an Nichtmitglieder Jahreskarten zum Preis eines Jahresbeitrages auszugeben, jedoch nur für ein Kalenderjahr.

Wer im folgenden Jahr weiter fischen will, muss Mitglied mit den unter 1 bis 3 aufgeführten Pflichten werden.

Der Vorstand kann außerdem Tageskarten ausgeben, für die er selbst die Preise festsetzt.

26.01.2014